

**Gesamtrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz);
Vernehmlassung**

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Senden Sie uns Ihre Stellungnahme zum Gesetzesentwurf elektronisch bis spätestens **Mittwoch, 18. Februar 2026** an Philipp Wipfli, Amt für Soziales (philipp.wipfli@ur.ch).

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Rückmeldung.

| Angaben zu Teilnehmer/in der Vernehmlassung |
|---|
| Organisation Sozialdemokratische Partei (SP) Uri |
| Name Vorname (hilfreich für allfällige Rückfragen) Jasmin Zurfluh |
| Telefonnummer / E-Mailadresse (hilfreich für allfällige Rückfragen) |
| Datum 15.02.2026 |

a) Spezifische Fragen

1. Sind Sie in Artikel 26 Absatz 1 einverstanden, dass der missbräuchliche Vermögensverzicht bei der Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Hilfe drei Jahre zurück berücksichtigt werden kann?

 Ja Nein

Kommentar:

Der folgende Kommentar bezieht sich auf den gesamten Artikel 26:

Der Begriff des Vermögensverzichts wie auch des Vermögensverzehrs steht im Widerspruch zum Finalprinzip der Sozialhilfe. Dieses Prinzip besagt, dass Sozialhilfeleistungen unabhängig von den Ursachen einer Notlage gewährt werden müssen. Bestimmungen, die Vermögensverzicht oder Vermögensverzehr berücksichtigen, fördern hingegen – entgegen den Grundsätzen der Sozialhilfe – eine rückwärtsgerichtete Beurteilung des Verhaltens sowie eine implizite Schuldzuweisung. Auch das Bundesgericht hat festgehalten, dass Sozialhilfe – ausser in Fällen klaren Rechtsmissbrauchs – nicht aufgrund eines Vermögensverzichts verweigert werden darf. In Verbindung mit Art. 12 BV sind die Gründe, die zu einer Bedürftigkeit führen, grundsätzlich irrelevant. Die Ergänzung „in missbräuchlicher

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
Amt für Soziales
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf

Sachbearbeitung: Philipp Wipfli
Telefon: +41 41 875 2181
E-Mail: philipp.wipfli@ur.ch
Internet: www.ur.ch/gsud

Weise“ ist deshalb im Lichte des Bundesgerichtsurteils zwar zu begrüßen, erfordert jedoch unserer Ansicht nach weitergehende Präzisierungen, da ein Rechtsmissbrauch eindeutig nachgewiesen werden muss. Bereits heute besteht die Möglichkeit, Vermögen, auf das kurz vor einem Sozialhilfebezug rechtsmissbräuchlich verzichtet wurde, ausnahmsweise anzurechnen. Zudem enthält das ZGB klare Bestimmungen zur Verwandtenunterstützung in gerader Linie. Damit steht den Sozialdiensten bereits heute ein Instrument zur Verfügung, um potenziellen Vermögensverschiebungen innerhalb der Familie zu begegnen.

Auch der Regierungsrat des Kantons Schwyz setzte sich 2022 mit dem Thema Vermögensverzicht auseinander und entschied, diesen nicht ins kantonale Recht zu übernehmen. Einerseits betreffe ein solcher Verzicht nur einen sehr kleinen Teil der Sozialhilfebeziehenden. Andererseits würde die Anrechnung eines Vermögensverzichts die Vermögensfreiheit der Bevölkerung einschränken, da niemand sicher sein könne, nie in eine finanzielle Notlage zu geraten. Zudem stehe der geringe finanzielle Mehrwert für die öffentliche Hand in keinem angemessenen Verhältnis zu den möglichen negativen Folgen für betroffene Personen, insbesondere hinsichtlich sozialer Isolation.

Die nun ins Gesetz aufgenommene Regelung zu Vermögensverzicht und Vermögensverzehr erscheint aus unserer Sicht in der praktischen Anwendung problematisch und wirft zahlreiche Fragen auf. Wird bei der Bedürftigkeitsprüfung ein Vermögensverzicht bzw. Vermögensverzehr als Einkommen angerechnet, kann dies dazu führen, dass die Bedürftigkeit verneint wird, weil die fiktiven Einnahmen die Ausgaben übersteigen (zumal aus dem Gesetz nicht hervorgeht, was genau als Einnahme gelten soll). In diesem Fall müssten die Sozialdienste folglich feststellen, dass weder ein Anspruch auf Sozialhilfe noch auf Nothilfe besteht, da Letztere nur gewährt wird, wenn eine effektive Bedürftigkeit vorliegt. Diese gesetzlich vorgesehene Form der Einkommensanrechnung ist somit nicht umsetzbar, weil sie letztlich sogar den Zugang zur verfassungsrechtlich garantierten Nothilfe verhindern könnte. Darüber hinaus bleibt unklar, wie ein „missbräuchlicher Vermögensverzehr“ definiert ist und wie er in der Praxis festgestellt werden soll.

Die SP Uri lehnt die Einführung von Vermögensverzicht und Vermögensverzehr grundsätzlich ab, da sie im Widerspruch zu den SKOS-Richtlinien stehen.

2. Sind Sie in Artikel 26 Absatz 2 einverstanden, dass der missbräuchliche Vermögensverzehr bei der Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Hilfe drei Jahre zurück berücksichtigt werden kann?

Ja

Nein

Kommentar:

S. Kommentar unter 1.

3. Sind Sie mit den Bestimmungen in Artikel 28 bis 30 über die Grundsätze zur Sozialinspektion ein-

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
Amt für Soziales
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf

Sachbearbeitung: Philipp Wipfli
Telefon: +41 41 875 2181
E-Mail: philipp.wipfli@ur.ch
Internet: www.ur.ch/gsud

verstanden?

Ja

Nein

Kommentar:

Die SP Uri ist für die Streichung des Artikels zur Sozialinspektion.

Die gesetzliche Verankerung von Sozialinspektionen verschiebt den Fokus:

- von Unterstützung zu Misstrauen
- von Hilfe zu Überwachung

Dies widerspricht dem Grundgedanken der Sozialhilfe.

Sozialhilfe ist ein Grundrecht, keine primär polizeiliche Angelegenheit. Kontrollen sollten nicht den Charakter des Gesetzes prägen. Bereits heute kann bei Verdacht auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug eine Anzeige gemacht werden und eine Prüfung durch die Strafbehörde folgt.

In der heutigen Praxis kommen Sozialinspektorinnen und -inspektoren ausschliesslich dann zum Einsatz, wenn ein konkreter Verdacht auf missbräuchlichen Leistungsbezug besteht. Solche Situationen treten jedoch selten auf und erreichen meistens nicht ein Ausmass, das den Einsatz einer spezialisierten Kontrollinstanz rechtfertigen würde. Für diese Fälle stehen zudem bereits etablierte rechtsstaatliche Mittel wie Strafanzeigen und Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft zur Verfügung. Die Schaffung einer separaten Sozialinspektion würde daher in erster Linie zusätzliche Kontrollstrukturen schaffen, ohne einen entsprechenden praktischen Nutzen zu generieren.

Mit den Artikeln 28 bis 30 soll ein weiteres Instrument eingeführt werden, das primär auf Kontrolle ausgerichtet ist – während gleichzeitig die nötigen Ressourcen für Beratung, Begleitung und Integrationsarbeit fehlen. Damit wird ein politisch fragwürdiges Signal gesetzt: Es wird mehr in die Überwachung der finanziell am stärksten belasteten Menschen investiert als in Massnahmen, die tatsächlich eine nachhaltige Loslösung von der Sozialhilfe ermöglichen könnten.

Bereits heute beanspruchen Zuständigkeitsabklärungen, komplexe Bedürftigkeitsprüfungen und die Durchsetzung von Subsidiaritätsansprüchen einen grossen Teil der Arbeitszeit für Sozialarbeitende. Für die eigentliche professionelle Unterstützung, Entwicklung und Förderung bleibt oft nur ein begrenzter Spielraum. Zusätzliche Kontrollinstanzen würden diese Schieflage weiter verstärken und den Fokus der Sozialarbeit noch stärker von Hilfe auf Überwachung verschieben. Damit wird das grundlegende Prinzip einer ausgewogenen Balance zwischen Unterstützung und Kontrolle weiter geschwächt.

b) Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Kommentar:

Allgemein

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
Amt für Soziales
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf

Sachbearbeitung: Philipp Wipfli
Telefon: +41 41 875 2181
E-Mail: philipp.wipfli@ur.ch
Internet: www.ur.ch/gsud

Der vorliegende Gesetzesentwurf lehnt sich in weiten Teilen an das bestehende Sozialhilfegesetz an und bringt trotz der vorgesehenen Totalrevision nur wenige inhaltliche Weiterentwicklungen. Wesentliche fachliche und strukturelle Themenbereiche bleiben entweder völlig unregelt oder werden weitgehend an die Verordnungsebene delegiert. Im kantonalen Vergleich zeigt sich, dass zentrale Elemente – etwa klare Integrationsziele, ein verbindliches Wirkungs- und Qualitätsmanagement, fachliche Mindestanforderungen, präzise Zuständigkeitsregelungen sowie eine klare Trennung zwischen Rückerstattungstatbeständen und unrechtmässigem Leistungsbezug – im Urner Entwurf nur unzureichend berücksichtigt sind.

Aus Sicht der SP Uri führt diese Zurückhaltung auf Gesetzesstufe zu einer Zunahme von Rechtsunsicherheit, erschwelter Steuerbarkeit und höherem Interpretationsbedarf. Eine echte Totalrevision hätte eine deutlich klarere gesetzliche Basis schaffen müssen, welche fachliche Standards fest verankert, die zentralen Fragen des Vollzugs eindeutig regelt und die starke Abhängigkeit von nachgelagerten Verordnungen reduziert. Vor diesem Hintergrund erscheint es notwendig, den Gesetzesentwurf insgesamt nochmals sowohl fachlich als auch rechtlich zu überprüfen und entsprechend zu überarbeiten.

Uns fehlt zudem die Auseinandersetzung mit der Interpellation von Jolanda Joos und den Kosten für die sozialpädagogische Familienbegleitung. Bei der Beantwortung der Interpellation wurde versprochen, dass diese Anpassungen im Rahmen der Überarbeitung des Sozialhilfegesetzes geprüft werden.

Das überarbeitete Gesetz weist aus Sicht der SP Uri noch verschiedene Unklarheiten und Verbesserungspotenziale auf und sollte daher nochmals sorgfältig überprüft sowie überarbeitet werden.

Allgemein ist festzuhalten, dass aus unserer Sicht nicht klar ersichtlich ist, weshalb das Gesetz mehrfach den Begriff «wirtschaftliche Hilfe» verwendet, obwohl die «wirtschaftliche Sozialhilfe» gemeint ist. Der Begriff «Wirtschaftliche Hilfe» könnte nach unserem Verständnis auch andere Leistungen wie bspw. die Nothilfe umfassen. Auch die SKOS verwendet den Begriff «Sozialhilfe». Zusätzlich enthält das Gesetz auch noch weitere Begrifflichkeiten wie «Öffentliche Sozialhilfe». Für die Praxis wäre es hilfreich, wenn eine einheitliche Begriffsnennung erfolgt.

Mit der Abänderung des Wortes Sozialhilfe auf das Wort Hilfe, wird einiges unklar. Wirtschaftliche Sozialhilfe sowie auch persönliche Sozialhilfe sind festgelegte Begriffe. Des Weiteren gibt es in diesem Zusammenhang z.B. noch die Sozialversicherungen und den Begriff der Soziale Sicherheit. Fast alle Organisationseinheiten der sozialen Sicherheit haben gewissermassen mit *wirtschaftlicher Hilfe* zu tun und damit ist nicht direkt die *wirtschaftliche Sozialhilfe* gemeint. Also auch die AHV/IV/EL, ALV, UV, KK, etc. und auch die Nothilfe (NH) leisten wirtschaftliche Hilfe, nicht aber wirtschaftliche Sozialhilfe.

Artikel 5

Die SP Uri ist der Auffassung, dass die im SKOS-Regelwerk vorgesehene Lösung zum Unterstützungswohnsitz beim Umzug – wonach die bisherige Sozialhilfestelle während des ersten Monats weiterhin für die materielle Grundsicherung zuständig bleibt – im Gesetz explizit verankert oder zumindest

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
Amt für Soziales
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf

Sachbearbeitung: Philipp Wipfli
Telefon: +41 41 875 2181
E-Mail: philipp.wipfli@ur.ch
Internet: www.ur.ch/gsud

durch einen Verweis klar abgebildet werden sollte. Damit könnten Unsicherheiten im Vollzug vermieden werden. Aus Sicht der SP Uri würde etwa folgende Ergänzung Klarheit schaffen:

«Bei einem Wechsel des Unterstützungswohnsitzes bleibt während des ersten Monats nach dem Wegzug die bisherige Einwohnergemeinde für die materielle Grundsicherung zuständig, sofern weiterhin Unterstützungsbedürftigkeit besteht.»

Nach Ansicht der SP Uri sollte Absatz 3 gestrichen werden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb für Personen ab 60 Jahren eine eigene Spezialregelung notwendig sein soll – zumal der von der SKOS vorgesehene Übergangsmont bereits einen klaren Rahmen vorgibt.

Artikel 5a

Die SP Uri stützt sich auf die Ausführungen des Regierungsrats im Bericht und Antrag zur Umsetzung der NFA (E25).

Artikel 8

Bei der Sozialhilfe handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe, deren Ausgestaltung und Vollzug unmittelbar grundrechtliche Ansprüche berühren. Die Streichung der Voraussetzung Professionalität senkt Standards, kann bei nicht Besetzung durch Fachpersonen langfristig die Kosten erhöhen und widerspricht dem fachlichen Konsens. In der Zusammenarbeit mit Personen in Notlagen benötigt es qualifizierte Fachkräfte. Die Formulierung «professioneller Sozialdienst» ist entsprechend unserer Ansicht nach beizubehalten.

Die Beschreibung und Zusammenfassung der Aufgaben der Sozialhilfebehörde wird befürwortet.

Artikel 12

Der SP Uri ist es nicht einleuchtend, weshalb der RR den Sozialplan der GSUD-Kommission zur Kenntnis bringen soll. Es bedeutet eine Schwächung des Parlamentes.

Deshalb schlägt die SP Uri vor:

Der Regierungsrat beschliesst den Sozialplan für vier Jahre. Er publiziert den Sozialplan in angemessener Weise und bringt ihn der landrätlichen GSUD-Kommission zur Kenntnis.

Artikel 14

Bei der wirtschaftlichen Hilfe handelt es sich unseres Erachtens um die wirtschaftliche Sozialhilfe und die Nothilfe. Die konkrete Nennung der Nothilfe befürworten wir. Die SP Uri schlägt deshalb vor, Bst. c in «Wirtschaftliche Sozialhilfe und Nothilfe» umzubenennen.

Artikel 20

Die SP Uri befürwortet eine ähnliche Umschreibung wie die SKOS – bspw. Unterstützung von Menschen in belasteten Lebenslagen.

Artikel 21

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
Amt für Soziales
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf

Sachbearbeitung: Philipp Wipfli
Telefon: +41 41 875 2181
E-Mail: philipp.wipfli@ur.ch
Internet: www.ur.ch/gsud

Eine minimale Umschreibung der möglichen Leistungen der persönlichen Hilfe soll im Gesetz geregelt werden (bspw. freiwillige Einkommensverwaltung), dies zur Stärkung der wichtigen und präventiven persönlichen Hilfe. Weitere Details können aus unserer Sicht in der Verordnung geregelt werden.

Artikel 22

Die SKOS führt aus, dass Anspruch auf finanzielle Unterstützung hat, wer nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage ist, die materielle Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Ansprüchen zu decken. Die Ergänzung von «Ansprüchen» im Gesetzestext sollte geprüft werden.

Artikel 23

Aus Sicht der SP Uri wäre es wünschenswert, wenn – in Anlehnung an die SKOS – der Begriff «Soziales Existenzminimum» aufgenommen werden würde.

Auflagen und Weisungen stellen ein zentrales Instrument im Vollzug der Sozialhilfe dar, da sie die Mitwirkungspflichten der unterstützten Personen konkretisieren und eine zielgerichtete Unterstützung ermöglichen. Aus Gründen der Rechtsklarheit, Transparenz und einheitlichen Anwendung erscheint es sinnvoll, die Voraussetzungen, Inhalte und Grenzen von Auflagen und Weisungen in einem separaten Artikel ausdrücklich zu regeln.

Die SP Uri fordert, dass die Orientierung an den SKOS ausdrücklich auf Gesetzesstufe verankert werden soll. Abweichende Bestimmungen können in der Verordnung geregelt werden.

Abs. 6

Die SP fordert den Zusatz „kann jedoch abweichende Regelungen treffen“ zu streichen.

Artikel 24

Dieser Artikel ist nicht hinreichend klar. Die Bedürftigkeit ist auch bei der Gewährung der Nothilfe eine zwingende Voraussetzung und sollte daher ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden. Dies stellt sicher, dass die Nothilfe im Einklang mit Art. 12 BV subsidiär gewährt wird und nicht automatisch allen Personen zusteht, die von der regulären Sozialhilfe ausgeschlossen sind. Andernfalls könnte der Artikel so interpretiert werden, dass Anspruch auf Nothilfe unabhängig von der tatsächlichen Bedürftigkeit besteht.

Artikel 25

Art. 25 Abs. 3 ist nicht nachvollziehbar. Es ist unklar, weshalb Abs. 3 eine Regelung für Fälle mit vorhandenem, nicht liquidem Vermögen, dessen Realisierung zumutbar wäre, enthält. Gemäss SKOS-Richtlinien muss für die Veräusserung von realisierbaren Mitteln eine angemessene Frist gewährt werden. Bei Bedarf muss in der Zwischenzeit wirtschaftliche Unterstützung geleistet werden. Verweigern die betroffenen Personen die Verwertung des Vermögens, kann die Sozialhilfe aufgrund fehlender Bedürftigkeit eingestellt werden. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung führt

demgegenüber dazu, dass trotz fehlender Bedürftigkeit weiterhin Leistungen der Sozialhilfe ausgerichtet werden müssen.

Artikel 31

Der Artikel ist unserer Ansicht nach nicht präzise genug formuliert und lässt Interpretationsspielraum. Wünschenswert wäre eine an die SKOS angelehnte Regelung: Befolgt eine unterstützte Person die Auflagen nicht oder verletzt sie ihre gesetzlichen Pflichten, ist eine verhältnismässige Leistungskürzung zu prüfen. Auf ein Gesuch um Unterstützung wird nicht eingetreten, wenn die Bedürftigkeit nicht ausreichend nachgewiesen ist oder es erfolgt eine Abweisung des Gesuchs, wenn die Sachverhaltsabklärung keine Bedürftigkeit ergibt. Eine teilweise oder vollumfängliche Einstellung von Leistungen ist nur zulässig, wenn

- die Bedürftigkeit während der laufenden Unterstützung nicht mehr nachgewiesen ist
- die unterstützte Person in Kenntnis der Konsequenzen eine ihr mögliche, zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit nicht annimmt
- sich die unterstützte Person weigert, einen ihr zustehenden, bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Unterhaltsbeiträge oder ein Ersatzeinkommen geltend zu machen; oder
- sich die unterstützte Person weigert, Vermögenswerte innerhalb einer angemessenen Frist zu verwerten

Es ist unklar, was unter einer «vorgängigen Mahnung» zu verstehen ist und wie diese ausgestaltet werden muss. Zudem ist nicht klar, ob sich die «vorgängige Mahnung» auf die Kürzung und die Einstellung bezieht (benötigt es bei nicht nachgewiesener Bedürftigkeit tatsächlich noch einer Mahnung?). Des Weiteren ist das Einstellen von Leistungen nur bei Verletzung der Subsidiarität zulässig und kann nicht als Sanktion verfügt werden, der Titel des Artikels ist dementsprechend irreführend. Zudem ist es unserer Ansicht nach nicht schlüssig, weshalb nur die Verletzung der Mitwirkung (insb. Verletzung der Auskunftspflicht) im Gesetz erwähnt wird und nicht allgemein die Verletzung der gesetzlichen Pflichten.

Artikel 34 und 35

Die SKOS-Richtlinien empfehlen, auf eine Rückerstattung bei günstigen Verhältnissen aufgrund Erwerbseinkommen zu verzichten. Die SP Uri sieht keinen Grund hier von den SKOS-RL abzuweichen.

Artikel 34 und 35 regeln aber auch die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Leistungen. Eine Regelung ist begrüssenswert, in der vorgeschlagenen Version führt sie aus Sicht der SP Uri zu Unklarheiten in der Praxis. So ist bspw. Art. 34 Abs. 1 nicht vollständig. Neben den unrechtmässig bezogenen Sozialhilfeleistungen sind auch Leistungen, welche versehentlich ohne Rechtsgrundlage ausgerichtet worden sind (ohne eigenes Verschulden), zurückzuerstatten. Dies müsste zwingend ins Gesetz aufgenommen werden. Art. 35 Abs. 3 nimmt gewisse Regelungen der SKOS auf, wenn das Gesetz ausdrücklich vorsieht, dass Rückerstattung aufgrund Einkommen geprüft werden muss. Der genannte Artikel führt aber nicht aus, dass diese Regelungen nur beim rechtmässigen Bezug zur

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
Amt für Soziales
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf

Sachbearbeitung: Philipp Wipfli
Telefon: +41 41 875 2181
E-Mail: philipp.wipfli@ur.ch
Internet: www.ur.ch/gsud

Anwendung kommen sollen. Aus Sicht der SP Uri dürfen diese Regelungen nicht für den unrechtmässige Bezug gelten und dies muss so im Gesetz klar definiert sein. Denn unrechtmässig bezogene Leistungen müssen immer in voller Höhe zurückerstattet werden. Zudem soll unrechtmässig bezogene Sozialhilfe nicht verjähren, Art. 35 Abs. 4 trifft keine solche Unterscheidung. Die Zinspflicht bei unrechtmässigem Bezug erachte wir grundsätzlich als in Ordnung (Art. 35 Abs. 2). Sie sollte aber nicht gelten, wenn die Sozialhilfe versehentlich falsch ausbezahlt wurde.

Artikel 36

Aus unserer Sicht geht aus diesem Artikel nicht klar hervor, wer welche Leistungen von wem erhalten kann (können bspw. regionale Sozialdienste vom Kanton Unterstützungslösungen für Fördermassnahmen erhalten?).